

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe »§ 18 Abs. 2« durch die Angabe »§ 17 Absatz 2« ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe »§ 20 Abs. 4« durch die Angabe »§ 21 Absatz 3« ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe g wird die Angabe »§ 20 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.
- d) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter »§ 20 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 4« durch die Wörter »§ 21 Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 3« ersetzt.
- e) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i werden die Angabe »§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2« durch die Angabe »§ 18 Absatz 5« sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- f) Satz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:
  - »j) für die Erfassung der Daten nach § 20 Absatz 3 LWoFG in die landesweit einheitliche digitale Plattform betreffend die Daten nach § 20 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7 und 11 LWoFG, wobei dies auch für die Daten der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der landesweit einheitlichen digitalen Plattform bereits gewährten Förderungen gilt.«

4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 20 Abs. 8« durch die Angabe »§ 21 Absatz 7« ersetzt.

#### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HÖFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

### Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze

Vom 7. Mai 2020

Der Landtag hat am 7. Mai 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

#### »§ 37 a

#### *Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«

2. Nach § 140 wird folgender § 140 a eingefügt:

»§ 140 a

*Aussetzung der Fristen für Einwohneranträge  
und Bürgerbegehren*

Die Fristen zur Einreichung nach § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 finden bis zum Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung. Beginn der Einreichungsfrist für Bürgeranträge oder Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses im Jahr 2020 richten, ist abweichend von § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 der 01.01.2021.

Artikel 2

*Änderung der Landkreisordnung*

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S.289), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.«

2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

*Durchführung von Sitzungen ohne persönliche  
Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«

Artikel 3

*Änderung des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit*

In § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408, ber. 1975 S.460, ber. 1976 S.408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Für die Verbandsversammlung gilt § 37 a der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.«

Artikel 4

*Änderung des Sparkassengesetzes*

Das Sparkassengesetz in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S.588), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S.1157 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. März 2016 [GBl. S.267]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

»(9) Für die Versammlung der Träger gelten §§ 18, 35, 37, 37 a und 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Träger, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.«

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für den Verwaltungsrat gelten §§ 37, 37 a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 3 und § 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.«

## Artikel 5

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der  
Subdelegationsverordnung MLR**

Vom 7. Mai 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) wird verordnet:

## Artikel 1

## Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

In § 7 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird die Angabe »§ 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2« durch die Wörter »§ 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2« ersetzt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Verordnung des Ministerium für Ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz und der  
Landesregierung zur Änderung  
der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung  
Landwirtschaft und der  
Gutachterausschussverordnung**

Vom 7. Mai 2020

Es wird verordnet auf Grund von

- § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
- § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, 3635):

## Artikel 1

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-  
verordnung Landwirtschaft

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2018 (GBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Nummer 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:
  - »5. zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. 130 vom 17.5.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung für Spirituosen mit geografischen Angaben nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787,
  6. zuständige Behörde für die landesweite Koordination der Kontrollen für die Überwachung der Verwendung von Namen und Bezeichnungen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 343 vom 14.12.2012, S. 11) und nach Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 39